

- ist zu überwachen, dass alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, wie sofortige Mitteilung an
- die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (BFU),
 - die örtliche Polizeidienststelle und
 - andere zuständige Luftfahrtbehörden.
- 22.3 Die Luftaufsicht hat Störungsmeldungen nach § 5 Abs. 2 LuftVO entgegenzunehmen und unverzüglich an die Polizei und an die BFU weiterzuleiten. Die Luftaufsicht hat eine schwere Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs, die ihr bekannt geworden ist, nach § 5 Abs. 3 LuftVO und ungeachtet des § 5 Abs. 2 LuftVO unverzüglich an die BFU zu melden.
- 22.4 Bei Gewaltakten und angedrohten Gewaltakten ist unverzüglich die für Maßnahmen nach § 16 LuftSiG zuständige Stelle zu benachrichtigen.
- 22.5 Bei Sabotagewarnmeldungen sind unverzüglich zu verständigen
- a) der Luftfahrzeugführer,
 - b) die zuständige Flugverkehrskontrollstelle,
 - c) der Halter des Flugplatzes,
 - d) die zuständige Luftfahrtbehörde,
 - e) die Polizei.
23. **Flugwetterdienst**
- 23.1 Die Luftaufsichtsstellen übermitteln Platzwettermeldungen und -warnungen.
- 23.2 Die Luftaufsichtsstellen führen – soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist – für den Wetterdienst die folgenden Wetterbeobachtungen durch:
- a) Windrichtung (rechtweisend, dreistellig, auf volle Zehnergrade gerundet),
 - b) Windstärke (in Knoten – kt –),
 - c) Sicht (bis 5000 Metern in Metern, darüber in Kilometern),
 - d) Gesamtbedeckung des Himmels mit Wolken (FEW = 1-2 Achtel, SCT = 3-4 Achtel, BKN = 5-7 Achtel, OVC = 8 Achtel),
 - e) Wetter am Flugplatz (zum Beispiel Regen, Gewitter usw.),
 - f) Bedeckung des Himmels durch die tiefste Wolkenschicht (siehe Ziffer d, über GND),
 - g) Höhe der Untergrenze der tiefsten Wolken (über GND),
 - h) Luftdruck (in Hektopascal – hPa –),
 - i) Lufttemperatur (in °Celsius),
 - j) Taupunkt (in °Celsius).
24. **Verwendung der UTC bei Zeitangaben**
- Bei der Durchführung von Aufgaben der Luftaufsicht ist die „Universal Time Coordinated“ (UTC) zu benutzen (UTC = aktuelle Winter- oder Normalzeit minus 1 Stunde oder aktuelle Sommerzeit minus 2 Stunden). Es ist sicherzustellen, dass die verwendeten Uhren stets die korrekte UTC-Zeit anzeigen. Dies ist mindestens einmal täglich in geeigneter Weise (zum Beispiel Abgleich mit einer Funkuhr) vorzunehmen. Die Luftfahrzeugführer sind zur Benutzung der UTC-Zeit anzuhalten.
25. **Dienstaufsichtsbeschwerden**
- Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen eine Person des Luftaufsichtspersonals richten, sind unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.
26. **Amtsverschwiegenheit, Auskünfte an die Presse und an die Medien**
- Das Luftaufsichtspersonal hat auch nach Beendigung der Tätigkeit über bekannt gewordene Angelegenheiten der Luftaufsicht Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Auskünfte an die zuständige Luftfahrtbehörde. Eventuell erforderliche Aussagegenehmigungen erteilt die zuständige Luftfahrtbehörde. Anfragen der Presse und der Medien sind an die Pressestelle der zuständigen Luftfahrtbehörde (Tel.) zu verweisen.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

608

Ausstellung von Bescheinigungen über die Wohnberechtigung nach § 5 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes (HWoBindG) beziehungsweise nach § 17 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWoFG) sowie von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung (§§ 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Erlass gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) nach § 5 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes (HWoBindG) in der Fassung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142) beziehungsweise nach § 17 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWoFG) vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600) sowie von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung (§§ 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG – in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), aufgehoben mit Wirkung zum 1. Januar 2002 durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)).
- 1.2 Bei der Registrierung und Benennung von wohnungssuchenden Personen in durch Verordnung festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 21. Oktober 1994 (GVBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600)) ist der Erlass entsprechend anzuwenden.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Zuständig für die Ausstellung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins sowie von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung ist jede

Gemeinde in Hessen; in der Regel die Gemeinde, in der die wohnungssuchende Person ihren Wohnsitz hat. Dies gilt auch für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf, wenn die wohnungssuchende Person eine solche Bescheinigung beantragt. Hat die wohnungssuchende Person ihren Wohnsitz außerhalb Hessens, ist in der Regel die Gemeinde zuständig, in der sie eine Wohnung beziehen möchte.

- 2.2 Bescheinigungen, die nur für den Bezug einer bestimmten Wohnung ausgestellt werden (gezielter Wohnberechtigungsschein beziehungsweise gezielte Berechtigungsbescheinigung für Wohnungen der Vereinbarten Förderung), können nur von der Gemeinde ausgestellt werden, in deren Gebiet die wohnungssuchende Person eine Wohnung beziehen möchte.
- 2.3 Die Gemeinden sind berechtigt, zur Ausübung eines Benennungsrechts auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde abweichend vertragliche Vereinbarungen zu treffen.
3. **Begriff der wohnungssuchenden Person**
- 3.1 Sowohl die Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 HWoBindG beziehungsweise nach § 17 HWoFG als auch die Berechtigungsbescheinigung für Wohnungen der Vereinbarten Förderung dürfen nur wohnungssuchenden Personen ausgestellt werden, die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ihren Haushalt auf Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen. Wohnungssuchende Personen im Sinne dieser Vorschriften können darüber hinaus nur Personen sein, die sich auf Dauer im Bundesgebiet aufhalten dürfen.
- 3.2 Bei wohnungssuchenden Personen, die nicht Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sind, kommt es deshalb darauf an, ob sie nach ihrem ausländerrechtlichen Status zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt sind. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Septem-

ber 2013 (BGBl. I S. 3556), ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt; es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Haushaltsangehörigen bei der angemessenen Wohnungsgröße.

4. Haushaltsangehörige

4.1 Personen in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden zusammen einen Haushalt, vergleiche § 4 Abs. 6 HWOFG.

Personen in einer reinen Wohngemeinschaft, die keine Wirtschaftsgemeinschaft ist, bilden jeweils einen eigenen Haushalt, vergleiche § 5 Abs. 3 HWOFG.

4.2 Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können Kinder jedem Elternteil zugerechnet werden, soweit sie sich bei beiden aufhalten.

4.3 Wohngemeinschaft

Personen bilden eine Wohngemeinschaft, wenn sie in einer Wohnung ihren jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen haben.

4.4 Wirtschaftsgemeinschaft

Personen bilden eine Wirtschaftsgemeinschaft, wenn zwischen ihnen eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht.

Eine Wirtschaftsgemeinschaft wird bei Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des § 1 Abs. 1 LPartG und Eltern eines gemeinsamen Kindes vermutet.

Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft können eine Wirtschaftsgemeinschaft nachweisen. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn die Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen, oder
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen.

4.5 Künftige Haushaltsangehörige

Haushaltsangehörige sind auch solche Personen, die mit Sicherheit alsbald nach Antragstellung und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden. Zu berücksichtigen sind nur Veränderungen, die innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Antragstellung eintreten. Es ist nicht ausreichend, wenn Antragsteller sich auf einen späteren Kinderwunsch berufen.

Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft (durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen) zu erwarten ist, rechnen zum Haushalt und sind bei der Einkommensgrenze zu berücksichtigen (vergleiche §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 1 Nr. 1 HWOFG). (Allerdings nur als Haushaltsangehörige; die Erhöhung der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 HWOFG gilt nicht für ungeborene Kinder.)

5. Adressat der Bescheinigung

Adressat der Bescheinigung ist (sind) die wohnungssuchende(n) Person(en). Möchten mehrere Personen in einer Wohngemeinschaft leben, können entweder alle wohnungssuchenden Personen oder jede einzelne wohnungssuchende Person Adressat der Bescheinigung sein.

6. Beantragung und Ausstellung der Bescheinigung

6.1 Auf Antrag der wohnungssuchenden Person prüft die Gemeinde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung vorliegen.

Die wohnungssuchende Person hat dem Antrag alle zur Feststellung der Voraussetzungen für die Erlangung einer Bescheinigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über ihre Einkünfte und die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Personen, beizufügen. In dem Antrag sind auch die zum Haushalt rechnenden Personen aufzuführen, die keine Einkünfte haben.

6.2 Maßgebend für die Beurteilung, ob die Bescheinigung hinsichtlich sämtlicher Voraussetzungen auszustellen ist oder ausgestellt werden kann, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beantragung der Bescheinigung.

6.3 Übersteigt das Jahreseinkommen der wohnungssuchenden Person und der zum Haushalt rechnenden Personen (Gesamteinkommen) die maßgebende Einkommensgrenze nicht, so ist die entsprechende Bescheinigung (Anlage 2, 3 oder 5) in einfacher Ausfertigung zu erteilen. Unter den Voraussetzungen der Nr. 9 und 10 sind Abweichungen möglich.

6.4 Bei den Anlagen 2, 3 und 5 handelt es sich um Mustervordrucke für die allgemeine Bescheinigung, die nach Bedarf ergänzt werden können. Anlage 3 ist zu verwenden, wenn eine Wohn-

gemeinschaft gemeinsam eine geförderte Wohnung beziehen möchte; eine gesonderte Bescheinigung für jedes einzelne Mitglied einer Wohngemeinschaft ist ebenfalls möglich.

6.5 Die zuständige Gemeinde hat die von ihr erteilten Bescheinigungen zu registrieren. Dabei genügt es, wenn Durchschriften der erteilten Bescheinigungen, in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer versehen, aufbewahrt werden. Die Registrierung kann auch in digitaler Form erfolgen.

6.6 Liegen die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ausstellung der Bescheinigung nicht vor, ist sie zu versagen. Die Ablehnung soll durch Bescheid erfolgen und ist zu begründen.

7. Gültigkeit und Gebührenfreiheit der Bescheinigung

7.1 Die Bescheinigung wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Jahresfrist beginnt am ersten Tag des auf die Erteilung der Bescheinigung folgenden Monats. Sie gilt jedoch ab dem Tag der Ausstellung im Gebiet des Landes Hessen.

7.2 Für die Ausstellung der Bescheinigung ist keine Gebühr zu erheben.

8.0 Einkommensberechnung, Einkommensgrenze

8.1 Für die Ermittlung des maßgebenden Einkommens sind die Vorschriften der §§ 6 und 7 HWOFG anzuwenden.

Eine Einkommensberechnung ist nicht erforderlich, wenn für alle haushaltsangehörigen Personen bedarfsorientierte Transferleistungen nach dem Sozialgesetzbuch gezahlt werden, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die maßgebliche Einkommensgrenze eingehalten wird.

8.2 Die Einkommensgrenzen für den Bezug von öffentlich geförderten Wohnungen (nach dem II. WoBauG, WoFG und HWOFG geförderte Wohnungen) sind der Anlage 1 zu entnehmen; für den Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung (§§ 88d und 88e II. WoBauG) der Anlage 4.

8.3 Handelt es sich bei dem zum Haushalt gehörenden Kind um ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), erhöht sich die Einkommensgrenze um 650 Euro. Dies gilt nicht für die Ausstellung von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG sind unter anderem verwandte (leiblich und adoptiert) und Pflegekinder vom Beginn des 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu berücksichtigen (vergleiche § 32 Abs. 4 und 5 EStG).

8.4 Beantragen wohnungssuchende Personen einen Wohnberechtigungsschein oder eine Berechtigungsbescheinigung für Wohnungen der Vereinbarten Förderung, sind sie zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen des Haushalts die entsprechende Einkommensgrenze (Anlage 1 oder 4) nicht übersteigt. Liegt das Gesamteinkommen über der Einkommensgrenze, ist die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen. Auch eine unwesentliche Überschreitung der Einkommensgrenze ist nicht zulässig.

9. Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins in Abweichung von der Einkommensgrenze

9.1 Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 Satz 3 HWOFG kann der Wohnberechtigungsschein in Abweichung von der Einkommensgrenze erteilt werden. Dies gilt nicht für die Ausstellung von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung.

9.2 Bei der Anwendung von § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 HWOFG (so genannte Freimacherregelung) ist die Miete der freizumachenden Wohnung als niedriger anzusehen, wenn die Miete je m² Wohnfläche und Monat bei gleicher Ausstattung mindestens um 0,25 Euro niedriger ist als die Miete der zu beziehenden Wohnung. Ist die zu beziehende Wohnung besser ausgestattet als die freizumachende Wohnung, muss die Mietdifferenz 0,40 Euro je m² Wohnfläche und Monat betragen. Entscheidend ist jeweils nur der Quadratmeterpreis der Miete; die absolute Miethöhe ist dagegen unbeachtlich.

9.3 § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 HWOFG gilt für alle Fälle des Freimachens von geförderten Wohnungen, die nicht unter die Freimacherregelung (Nr. 1) fallen, aber durch das Freimachen dringender Wohnungsbedarf gedeckt werden kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine behindertengerechte Wohnung im Erdgeschoss von einer Person frei gemacht wird, die nicht auf die behindertengerechte Ausstattung angewiesen ist.

9.4 Als besonderer Härtefallbestand ist § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 HWOFG eng auszulegen. Eine „besondere Härte“ liegt vor, wenn die Versagung des Wohnberechtigungsscheins zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Unbilligkeit führen würde.

Davon kann zum Beispiel ausgegangen werden, wenn die wohnungssuchende Person ihre öffentlich geförderte Wohnung auf Grund städtebaulicher oder verkehrsplanerischer Maßnahmen aufgeben muss und das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt.

9.5 Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn durch eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung nachgewiesen wird, dass die Geburt eines Kindes zu erwarten ist, die Einkommensgrenze aber um weniger als 650,01 Euro überschritten wird.

Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins wegen Überschreitung der Einkommensgrenze versagt werden müsste, jedoch mit Sicherheit zu erwarten ist, dass die wohnungssuchende Person oder eine zum Haushalt rechnende Person innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Antragstellung mit einer erheblichen Verringerung des Einkommens (zum Beispiel wegen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben) zu rechnen hat und die zukünftige Höhe des Einkommens nicht bestimmbar ist, aber auf jeden Fall unter der Einkommensgrenze liegen wird. Ist das zukünftige Einkommen bekannt, so ist es bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 HWOFG).

Eine Härte kann auch darin bestehen, dass der Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung trotz geringer Überschreitung der Einkommensgrenze dringend erforderlich ist (zum Beispiel familiäre Gründe) oder die wohnungssuchende Person auf eine ganz bestimmte Wohnung wegen ihrer Lage und Ausstattung angewiesen ist (zum Beispiel rollstuhlgerechter Ausbau).

Die Gründe, die zur Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins wegen Anerkennung einer besonderen Härte geführt haben, sind aktenkundig zu machen.

10. Versagung der Ausstellung der Bescheinigung bei Einhaltung der Einkommensgrenze („offensichtlich nicht gerechtfertigt“)

10.1 Die Ausstellung der Bescheinigung kann auch bei Einhaltung der Einkommensgrenze versagt werden, wenn der Bezug einer geförderten Wohnung „offensichtlich nicht gerechtfertigt“ wäre (u.a. § 17 Abs. 6 HWOFG).

10.2 Bei § 17 Abs. 6 HWOFG handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die eng auszulegen ist: Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Ausstellung einer Bescheinigung kann beispielsweise versagt werden, wenn feststeht, dass

- sich das Einkommen der wohnungssuchenden Person oder eines Haushaltsangehörigen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Antragstellung nachhaltig so erhöhen wird, dass eine Wohnberechtigung nicht mehr bestünde und die zukünftige Höhe des Einkommens nicht feststellbar ist. Ist das zukünftige Einkommen bekannt, ist es bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 HWOFG),
- der antragstellende Haushalt dauerhaft und ausreichend in selbstgenutztem Wohneigentum versorgt ist, oder
- ein erhebliches Vermögen zur Verfügung steht.

10.3 Von erheblichem Vermögen kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Summe des rechtlich als auch tatsächlich verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Vermögen (auch Grund- und Immobilieneigentum) ist dann verwertbar, wenn es verbraucht, übertragen, vermietet oder verpachtet oder belastet werden kann, also unmittelbar zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann.

11. Angemessene Wohnungsgröße

11.1 In der Bescheinigung ist die angemessene Wohnungsgröße anzugeben. Die angemessene Wohnungsgröße ergibt sich aus der Anlage 1 für alle öffentlich geförderten Wohnungen und aus der Anlage 4 für alle nach §§ 88d und 88e II. WoBauG geförderten Wohnungen.

11.2 Über die in der Anlage 1 oder 4 genannten Wohnflächen hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse der wohnungssuchenden Person und ihrer Angehörigen sowie der aufgrund konkreter Anhaltspunkte nach der Lebenserfahrung innerhalb der nächsten sechs Monate nach Antragstellung zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen. Hierfür kann ein weiterer Wohnraum oder eine zusätzliche Wohnfläche bis zu 12 m² anerkannt werden.

11.3 Für Alleinerziehende mit mindestens einem Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG kann ein zusätzlicher Wohnraum anerkannt werden.

11.4 Bei Wohngemeinschaften ist für jede Person nur ein Wohnraum als angemessen anzuerkennen. Dies ist auf der Bescheinigung zu vermerken.

11.5 Die zuständige Gemeinde kann bei der Ausstellung einer Bescheinigung für eine bestimmte Wohnung (gezielter Wohnberechtigungsschein beziehungsweise gezielte Berechtigungsbeseinigung für Wohnungen der Vereinbarten Förderung) eine höhere als die angemessene Wohnungsgröße bescheinigen, sofern der Zuschnitt der Wohnung nicht mit den angemessenen Wohnungsgrößen vereinbar ist oder die Wohnung von dem entsprechenden Personenkreis nicht angenommen wird und daher leer stehen würde. In der gezielten Bescheinigung muss die bestimmte Wohnung (Adresse, Lage im Wohnhaus) benannt sein.

12. Sondervorschriften für die Ausstellung von Berechtigungsbeseinigungen zum Bezug von Mietwohnungen der Vereinbarten Förderung nach §§ 88d und 88e II. WoBauG

12.1 Die in der Anlage 4 festgelegten Einkommensgrenzen für die Ausstellung von Berechtigungsbeseinigungen zum Bezug von Mietwohnungen der Vereinbarten Förderung gelten für alle Mietwohnungen, die im Rahmen der Vereinbarten Förderung nach §§ 88d und 88e II. WoBauG errichtet wurden, unabhängig davon, nach welchen Richtlinien die Förderung erfolgt ist.

12.2 Die Verfügungsberechtigten dürfen die nach § 88d II. WoBauG geförderten Wohnungen aber auch wohnungssuchenden Personen mit einem Wohnberechtigungsschein nach § 5 HWOFG beziehungsweise nach § 17 HWOFG überlassen, weil die für diese Bescheinigungen geltenden Einkommensgrenzen niedriger sind. Bei einer Förderung nach § 88e II. WoBauG ist in solchen Fällen die Zustimmung der zuständigen Stelle erforderlich.

13. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 2014

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VIII 7.05 – 056-c-01-01#006
– Gült.-Verz. 3621 –

StAnz. 32/2014 S. 645

Anlage 1

Einkommensgrenzen und angemessene Wohnungsgrößen für öffentlich geförderte Mietwohnungen (nach dem II. WoBauG, WoFG und HWOFG geförderte Wohnungen)

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze in Euro	Angemessene Wohnungsgröße
1 Person	15.327	bis 50 m ²
2 Personen	23.254	bis 60 m ² oder 2 Wohnräume*
3 Personen	28.539	bis 75 m ² oder 3 Wohnräume*
jede weitere Person	5.285	nach Bedarf, max. 12 m ² oder 1 weiterer Wohnraum

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 650 Euro.

* zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen